

Stiftungsverfassung der Helmut Kreuz - EBS Stiftung

*Neue Fassung gemäß Beschlüssen des Stiftungsbeirates vom 02.09.2013
und 11.07.2016*

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen

Helmut Kreuz - EBS Stiftung

2. Die Helmut Kreuz - EBS Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wernigerode.

3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die fach- und sachgerechte Förderung und Unterstützung von Projekten für die Begegnung von behinderten Menschen, insbesondere von Blinden, Sehbehinderten, Hörsehbehinderten, Taubblinden und Sehenden sowie solchen mit zusätzlichen Behinderungen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Zuwendungen an Gemeinden aus Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, und an gemeinnützige Vereinigungen für konkrete Maßnahmen zur Inklusion von Schwerbehinderten, vor allem von Blinden und Sehbehinderten in das Gemeinde- und allgemeine Leben,
- b. Zuwendungen an Gemeinden aus Kirchen, die der ACK angehören, und an andere gemeinnützig wirkende juristische Personen, die Begegnungen von Blinden und Sehbehinderten untereinander und mit nichtbehinderten Menschen veranstalten,
- c. Projekte, deren Ziel es ist, Blinde, Seh- und andere Behinderte seelsorgerlich zu betreuen und ihnen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern,

Stiftungsverfassung der Helmut Kreuz - EBS Stiftung – Fassung 2016

- d. Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion von Blinden, Seh- und anderweitig Behinderten, insbesondere im Raum der christlichen Kirchen
- e. Hilfe im Sinne des Stiftungszwecks für schwerbehinderte Personen im Ausnahmefall

3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Verfassung festgelegt, sollen der Vorstand und der Stiftungsbeirat entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Grundstockvermögen, Zustiftungen

1.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

1.1.1. Den in der Anlage zu dieser Stiftungsverfassung näher bezeichneten, beweglichen Gegenständen, welche einen geschätzten Buchwert von ca. € 80.000,00 haben.

1.1.2. Barvermögen in Höhe von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

1.2. Zustiftungen sind zulässig.

1.3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Zuwendung für den Stiftungszweck zu verbrauchen, wenn die Zuwendung keine Zweckbestimmung beinhaltet, insbesondere nicht eindeutig aus ihr hervorgeht, dass es sich um eine Zustiftung handelt. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

2. Mittelverwendung

2.1. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 und Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

2.2. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

2.3. Die Verwaltungs- und Personalkosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, welches die Geschäfte der Stiftung führt. Der Stiftungsbeirat kann jedoch weitere Vorstände bestellen, sofern das der Umfang der Geschäfte zwingend erfordert. Besteht der Vorstand nur aus dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, ist daneben auch der Vorsitzende des Stiftungsbeirates berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

2. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende des Stiftungsbeirates der Stiftung gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbe-

fugnis nur bei Verhinderung des Vorstandes Gebrauch zu machen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die keinen Aufschub dulden, um Schaden von der Stiftung abzuwenden.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss des Stiftungsbeirates bestellt.

4. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt. Außer im Todesfall und bei Amtsniederlegung, die jedoch nicht zur Unzeit erfolgen darf, endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ferner durch Abberufung seitens des Stiftungsbeirates aus wichtigem Grund wobei der zu fassende Beschluss einer 2/3 Mehrheit bedarf.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und des nach Maßgabe des § 6.2 einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden des Stiftungsbeirates, vertreten etwaige weitere Vorstandsmitglieder die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Etwaige Einschränkungen in der Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Anstellungsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann darüber hinaus weitergehende Einschränkungen der Vertretungsbefugnis beinhalten.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Anstellungsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sind vom Stiftungsbeirat zu genehmigen.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Verfassung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung der Beschlüsse über die Mittelverwendung

- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften,
- die umfassende Leitung der Begegnungsstätte.

3. Der Vorstand bedarf zur Vornahme von Handlungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates. Hierzu gehören insbesondere

3.1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

3.2. Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, die Handlung auch ohne vorherige Einwilligung vorzunehmen. In diesem Fall hat er jedoch unverzüglich den Stiftungsbeirat zu informieren und die Genehmigung einzuholen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsbeirat kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale beschließen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auch hauptamtlich tätig sein. Die Höhe der Vergütung wird in dem vom Stiftungsbeirat abzuschließenden Anstellungsvertrag geregelt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zustimmen.

§ 9 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei, aber höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt drei Jahre.
2. Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied aus bzw. endet dessen Amtszeit, so wählt der Stiftungsbeirat einen Nachfolger im Wege der Kooptation
3. Im Stiftungsbeirat sollen vertreten sein:
 - Vertreter der Stifter bzw. deren Nachfolger, sofern diese daran Interesse zeigen
 - ein Vertreter der Evangelischen Behinderten- und Sehbehinderten-Seelsorge
 - Vertreter des öffentlichen oder kirchlichen Lebens

Unter den Mitgliedern des Stiftungsbeirates sollen zwei Personen blind oder sehbehindert sein und der evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angehören

4. Der Stiftungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
5. Wiederbestellung ist zulässig.
6. Außer im Todesfall endet das Amt von Mitgliedern des Stiftungsbeirats ferner durch Abberufung seitens der übrigen Stiftungsbeiratsmitglieder aus wichtigem Grund.
7. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch einfache Mehrheit beschlossen wird

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Mittelverwendung,
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung ggf. unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers,
 - Feststellung der Jahresrechnung,

Stiftungsverfassung der Helmut Kreuz - EBS Stiftung – Fassung 2016

- Bestellung des Vorstands, Abschluss des Anstellungsvertrages, Festlegung von Entgelt und/oder Aufwandsentschädigungen, sowie Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand
- Überwachung und Entlastung des Vorstandes.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 3.

2. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsbeirat ist einzuberufen, wenn das mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.

3. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Stiftungsbeirat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 11 Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsbeirat mit einer 2/3-Mehrheit der verfassungsgemäßen Mitglieder jedoch nicht gegen die Stimmen der Stifter oder deren Nachfolger beschlossen werden. Sie sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsbeirat mit 2/3-Mehrheit seiner verfassungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifter oder deren Nachfolger eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsicht.

3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands oder einer Einrichtung des

Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Verfassungsänderungen

1. Die Änderung der Stiftungsverfassung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.
3. Verfassungsänderungen die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrnehmung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen tunlichst zu hören.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Der Aufsichtsbehörde ist jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs der Stiftung anzuzeigen.
3. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche in dieser Stiftungsverfassung enthaltenen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form

§ 15 Übergangsbestimmungen

Der nach den Regeln der Erstfassung der Stiftungsverfassung gebildete Stiftungsbeirat bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2017 in Kraft.

gez. Schilling
Stiftungsvorstand

gez. Hoffmann
Vorsitzender d. Stiftungsbeirates